

2123/J XX.GP

der Abg. Dr. Pumberger, Haller, Mag. Haupt  
an die Bundesministerin für Arbeit , Gesundheit und Soziales  
betreffend Geschäftemacherei mit medizinischen Hilfsmitteln  
auf Kosten von Patient und Krankenkasse

Nach der ordnungsgemäßen Verarztung einer Unterschenkelfraktur in der Unfallchirurgie des AKH Wien verschrieb der diensthabende Arzt der Patientin ein Paar Krücken, abzuholen in einem praktischerweise gleich im AKH-Komplex befindlichen Sanitätshaus. Dies geschah am 4.3.1997. Dort wurden der Patientin diese Krücken leihweise ausgefolgt , die Leihgebühr pro Monat für die sichtlich bereits benützten Krücken beträgt öS 180, - . Bei der Übernahme muß der Patient ein Formular unterschreiben, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Leihgebühr nicht oder nur zu einem geringen Teil von den Krankenkassen zurückerstattet wird und daß der Kaufpreis von öS 570,- zu bezahlen ist, wenn der Leihgegenstand länger als drei Monate nicht in eine der angegebenen Rückgabeadressen zurückgestellt wird.

Die Bezahlung der Leihgebühr erfolgt bei Rückgabe der Krücken.  
Die Wiener Gebietskrankenkasse vergütet lediglich öS 33, - monatlich, also weniger als die Krankenscheingebühr ausmacht.

Der Kassentarif für ein Paar anatomische Unterarm-Krücken betrug im Vorjahr öS 497,-, der Einkaufspreis öS 115,-. Im Detailverkauf können diese Behelfe ohne Kassenverordnung um öS 319,- erworben werden. Bereits im ersten Leihmonat übersteigt die Leihgebühr den Einkaufspreis um öS 65,-. Ab dem 2. Monat wird das Leihgeschäft für das Sanitätshaus richtig lukrativ; ein Patient, der die Krücken länger als vier Wochen braucht, hätte sie besser auf dem freien Markt um 319, - öS selbst gekauft als öS 360 , - Leihgebühr zu bezahlen. Wer die Krücken länger als drei Monate behält, zahlt zur Strafe um öS 73,- mehr als den überhöhten Kassentarif und um öS 251, - mehr als beim privaten Kauf.

Seit der Dringlichen Anfrage des Erstunterzeichners und seiner Kolleg(inn)en vom 13.6.1996 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend "kranke Kassen", hat sich an der Geschäftemacherei mit medizinischen Hilfsmitteln zu Lasten der Patientin nichts geändert, mit Ausnahme der zusätzlichen Patientenbelastung durch die Krankenkassenscheingebühr.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1. Warum enthält der auf Grund der Entschließung des Nationalrates vom 13.6.1996 erstellte Bericht des Bundesministers für Arbeit und Soziales (III-59 d.B.) keine Stellungnahmen zu den Mißständen bei der leihweisen Überlassung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen ?

- 2 . Wie lautet Ihre Stellungnahme zu den anhand des aufgezeigten Beispiels herrschenden Mißständen bei der leihweisen Überlassung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen ?
- 3 . Was haben Sie bisher unternommen, um die geübte Praxis der überteuerten Kassentarife im Vergleich zu den günstigsten Angeboten beim Kauf von Heilbehelfen und Hilfsmitteln durch die Patienten selbst abzustellen ?
- 4 . Welches jährliche Einsparungspotential besteht bei der Durchforschung überteuerter Kassentarife für Heilbehelfe und Hilfsmittel ?
- 5 . Was haben Sie bisher unternommen, um die meist gehbehinderten Patienten vor der Geschäftemacherei von Sanitätsfirmen, die unter Ausnützung von Standortvorteilen überhöhte Leihgebühren für Heilbehelfe und Hilfsmittel verlangen, wirksam zu schützen ?
- 6 . Was haben Sie unternommen, um die monatliche Leihgebühr für Heilbehelfe und Hilfsmittel
  - a ) in ein vernünftiges Verhältnis zum Einkaufspreis ,
  - b ) in eine akzeptable Relation zur Höhe der Kassenvergütung zu bringen ?
- 7 . Wie lautet Ihre Stellungnahme zur Einhebung einer "Strafgebühr" bei Entlehnung von Krücken über mehr als drei Monate, die noch wesentlich über dem ohnehin schon überhöhten Kassentarif liegt ?
- 8 . Welche weiteren Schritte planen Sie, um der Geschäftemacherei mit Heilbehelfen und Hilfsmitteln zu Lasten der Patienten und Beitragszahler den Boden zu entziehen ?